



Waidhofen, am 26.02.2024

Rudolf Husak

T +43 7442 511-131

F +43 7442 511 99

rudolf.husak@waidhofen.at

Betreff: Verordnung einer Bausperre zur Erlassung eines Teilbebauungsplanes
und Festlegung von Schutzzonen.

Unser Zeichen: WY-GB2-1-0001-2024-11

Der Gemeinderat der Stadt Waidhofen an der Ybbs hat in seiner Sitzung am
26.02.2024, TOP 10 folgende

VERORDNUNG

beschlossen.

§ 1 Bausperre – Geltungsbereich
Gemäß § 35 NO ROG 2014 i.d.dzt.g.F. wird in dem in beiliegender
Plandarstellung kenntlich gemachten Bereich (Stadtkern und Vorstadt
Leithen/Altteil Zell) der Katastralgemeinden Waidhofen a/d Ybbs und Zell
Markt (rot strichlierte Linie) eine Bausperre erlassen.

§ 2 Zweck
Zweck der Bausperre ist die Erlassung eines Teilbebauungsplanes.
Die Stadtgemeinde Waidhofen/Ybbs will ihren Stadtkern und sein Umfeld
in seiner architektonischen und gestalterischen Erscheinung möglichst
bewahren bzw. moderat entwickeln. Stilwidrige Bauvorhaben sollen nach
Möglichkeit unterbunden werden, sodass das Zentrum des
Siedlungsgebietes der Gemeinde weiterhin klar in seiner historischen
Bedeutung zu erkennen bleibt. Neben den üblichen Inhalten eines
Bebauungsplanes (Bebauungsweisen, Gebäudehöhen,
Bebauungsdichten) sollen auch Schutzzonen nach einer vierteiligen
Kategorisierung in den Plan implementiert werden.

Zur Verhinderung von diesen Zielen widersprechenden Entwicklungen wird
bis zur endgültigen Rechtskraft des neuen Teilbebauungsplanes eine
Bausperre gemäß § 35 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.dzt.g.F. erlassen.

Seite 1/2



Stadt Waidhofen a/d Ybbs

Bauamt

Den Zielvorstellungen entsprechende Bauvorhaben können auch während der Bausperre bewilligt werden.

- §3 Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft. Sie tritt 2 Jahre nach ihrer Kundmachung außer Kraft, sofern sie nicht früher aufgehoben wird.



Der Bürgermeister

Werner Krammer

Mag. Werner Krammer

angeschlagen am:

26. Feb. 2024

18:30 Uhr k. geg.

abgenommen am: